

## Vereinbarung mit unmittelbaren Lieferanten

### gemäß § 6 Abs. 4 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Zwischen

dem Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH, Postbrookstraße 103, 27574  
Bremerhaven

- KBR –

und

der ....

- Lieferant –

wird folgende Vereinbarung zur Einhaltung der Grundsätze des  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) geschlossen:

1. Der Lieferant ist in unmittelbarer Vertragsbeziehung Zulieferer des KBR im Sinne des LkSG. Dies gilt auch, wenn der Lieferant ausschließlich Dienstleistungen für das KBR erbringt.

2. Die KBR hat eine „Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten zur Einhaltung des gemäß § 6 Absatz 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG)“ abgegeben. Diese ist dem Lieferanten bekannt. Wird die Grundsatzklärung von der KBR fortgeschrieben oder überarbeitet, wird sie diese dem Lieferanten unverzüglich zukommen lassen. Die Grundsatzklärung in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Der Lieferant sichert hiermit dem KBR zu, dass er in der Vertragsbeziehung zur KBR die von der Geschäftsleitung nach der Grundsatzklärung verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Lieferkette im Sinne dieser Vereinbarung bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an die KBR und erfasst

(1.) das Handeln des Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich,

(2.) das Handeln eines seiner unmittelbaren Zulieferer und

(3.) das Handeln eines seiner mittelbaren Zulieferer.

4. Wenn und soweit der Lieferant in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, sichert er hiermit über den Inhalt der Ziff. 3 hinaus zu, dass er die Sorgfaltspflichten sowie die weiteren Vorgaben des LkSG einhält.

5. Die KBR ist berechtigt, die Einhaltung der vorbenannten Zusicherungen durch den Lieferanten in angemessenen Abständen zu überprüfen. Häufigkeit und Intensität der Überprüfung richtet sich nach dem Risiko, welches die Art der vom Zulieferer zu liefernden Produkte oder von ihm zu erbringenden Dienstleistungen mit sich bringt. Bei der Einschätzung des Risikos steht der KBR ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Die Risikoeinschätzung ist dem Lieferanten auf dessen Wunsch vorzulegen, bevor eine Kontrolle durchgeführt wird. Der Lieferant hat der KBR die für die Kontrolle erforderlichen Informationen und ggf. Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass nach Auffassung der KBR für die Kontrolle eine Besichtigung von Geschäftsräumen, Lagern, Produktionsräumen und Werkstätten des Lieferanten erforderlich ist, hat der Lieferant den von der KBR mit der Kontrolle betrauten Personen zu den üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten den Zugang zu gestatten.

6. Sollte der Lieferant davon Kenntnis erlangen, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entlang der Lieferkette die in der Grundsatzerklärung und / oder im LkSG verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen nicht eingehalten werden oder wurden, hat er die KBR hiervon unverzüglich zu unterrichten.

7. Erhält die KBR Kenntnis davon, dass der Lieferant oder einer seiner Zulieferer in der Lieferkette, die in der Grundsatzerklärung verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen nicht erfüllt oder – soweit der Lieferant bzw. dessen Zulieferer in der Lieferkette unter die Anwendung des LkSG fällt - von einer Verletzung der im LkSG aufgeführten Sorgfaltspflichten und anderen verbindlichen Vorgaben verletzt, kann die KBR verlangen, dass der Lieferant dies unverzüglich abstellt.

Ist die Verletzung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht beim Lieferanten so beschaffen, dass dieser sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, hat er gemeinsam mit dem KBR unverzüglich ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erstellen. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

(1.) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,

(2.) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,

(3.) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung zwischen der KBR und dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung.

8. Wird die Verletzung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht trotz der in Ziff. 7 beschriebenen Maßnahmen nicht nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit abgestellt oder zumindest in dem im Konzept vorgesehenen Umfang minimiert, kann das KBR dem Lieferanten eine Nachfrist zum Abstellen bzw. zum entsprechend dem Konzept vorgesehenen minimieren der Verletzung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos kündigen. Ist die KBR auf die Produkte oder Dienstleistungen des Lieferanten angewiesen, kann sie die außerordentliche Kündigung auch mit einer angemessenen Auslaufrist aussprechen.

Dasselbe gilt, wenn der Lieferant sich der Kontrolle durch die KBR nach Ziff. 5 widersetzt, der Informationspflicht nach Ziff. 6 nicht nachkommt oder bei der Beseitigung der Verletzung nach Ziff. 7 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht mitwirkt.

Ist die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten als sehr schwerwiegend zu bewerten oder stehen dem KBR keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung und eine Erhöhung des Einflussvermögens erscheint nicht aussichtsreich, kann das KBR die Vertragsbeziehung zum Lieferanten auch ohne vorherige Durchführung der Maßnahmen nach Ziff. 7 außerordentlich kündigen.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten.

Ort, Datum

Name und Unterschrift, Firmenstempel